

# AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

# „Riechheimer Berg“

Jahrgang 29

Samstag, den 28. März 2026

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss: 15. April 2026

Nächster Erscheinungstermin: 25. April 2026

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)



# Schöne Ostern

Die besten Wünsche zum Osterfest übermitteln Ihnen

**André Wagner** Bürgermeister Gemeinde Alkersleben

**Andreas Nitsch**, Bürgermeister Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

**Burkhard Walther**, Bürgermeister Gemeinde Dornheim

**Corinne Krah**, Bürgermeisterin Gemeinde Elleben

**Swen Glietsch**, Bürgermeister Gemeinde Elxleben

**Klaus Kolodziej**, Bürgermeister Osthausen-Wülfershausen

**Uwe Leuthardt**, Bürgermeister Gemeinde Witzleben

**Marko Braun**, Gemeinschaftsvorsitzender

Fotos: pixabay

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

# Grußwort

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ am 25. November 2025 wurde ich durch die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskommunen zum neuen Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt.

Mit großer Dankbarkeit und Respekt übernehme ich die Aufgabe als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft. Unsere Gemeinschaft lebt von starken Gemeinden, engagierten Menschen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Ehrenamt und Einwohnern.

Ein zentrales Anliegen meiner Arbeit wird es sein, die bestehenden Strukturen unserer Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu gestalten. Dabei stehen insbesondere die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger sowie eine leistungsfähige kommunale Zusammenarbeit im Mittelpunkt.

Besondere Bedeutung haben für mich unsere Kindergärten, die eine wichtige Grundlage für Bildung, Betreuung und ein gutes Aufwachsen unserer jüngsten Einwohner bilden. Ebenso unverzichtbar ist die Arbeit unserer Feuerwehren, deren ehrenamtliches Engagement täglich für Sicherheit, Zusammenhalt und Verantwortung in unseren Gemeinden steht.

Gemeinsam mit den Bürgermeistern, den Gemeinderäten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie allen Ehrenamtlichen möchte ich daran arbeiten, unsere Gemeinden weiter zu stärken und die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg nachhaltig weiterzuentwickeln.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und auf den gemeinsamen Weg für eine gute Zukunft unserer Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

*Marko Braun*

*Gemeinschaftsvorsitzender*



## REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

#### Telefon:

<b>Zentrale:</b>	036200/6240
<b>Bauverwaltung:</b>	036200/62430 /62431 / 62432 /62433
<b>Haupt- und Ordnungsamt:</b>	036200/62412
<b>Kämmerei:</b>	036200/62420
<b>Steueramt:</b>	036200/62424
<b>Kasse:</b>	036200/62422 /62423
<b>E-Mail:</b>	info@vg-riechheimer-berg.de
<b>Fax:</b>	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de) unter der Rubrik Service.

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch folgende Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden

Amt Wachsenburg:

- PHM Schramm Tel. 0152 / 07 40 83 16

Stadtilm:

- PHM Stäbler Tel. 0152 / 04 30 84 75 und

Arnstadt:

- PHMin Gerboth Tel. 0152 / 02 68 72 99
- PHMin Günther Tel. 0152 / 02 75 80 91
- POM Weisheit Tel. 0152 / 02 66 03 60

betreut.

**Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unter 036200/65620 oder per E-Mail: [kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de)**

### Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

#### Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: [rathaus@arnstadt.de](mailto:rathaus@arnstadt.de)

Online-Terminvergabe: [www.arnstadt.de/termin](http://www.arnstadt.de/termin)

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

### Haushaltssatzung der Gemeinde Alkersleben (Landkreis Ilm - Kreis) vom 18.03.2026 für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Alkersleben folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 460.200,00 Euro  
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.900,00 Euro  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4 <sup>1)</sup>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**  
nicht belegt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Alkersleben, den 18.03.2026

gez. *André Wagner*  
*Bürgermeister*

(Siegel)

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H.  |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer  | 450 v. H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 11/2024 vom 17.12.2024 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Alkersleben vom 20.01.2025 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 2/2025 vom 22.02.2025)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt IIm-Kreis angezeigt und am 16.03.2026 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Alkersleben für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 30.03.2026 bis 15.04.2026 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Alkersleben für das Jahr 2026 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alkersleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**BEKANNTMACHUNG  
VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES**

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben

### aus der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2026

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **36 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 08.12.2025**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Gemeinderates vom 08.12.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **37 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Barrierefreier Um- und Ausbau Bushaltestelle in Alkersleben**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Vergabe der Leistungen

„barrierefreier Um- und Ausbau der Bushaltestelle in der Dorfstraße in 99310 Alkersleben“

an den Bieter:

M&H Bau GmbH Killenberg  
August-Rost-Straße 3  
99310 Arnstadt

Die Auftragssumme beträgt: **44.291,17 €**.

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **38 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Alkersleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **39 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Finanzplan 2026 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **40 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Öffentliche Ausschreibung Verkauf Flurstück in der Gemarkung Alkersleben**

Die Gemeinde Alkersleben beschließt den Verkauf des Flurstücks Gemarkung Alkersleben, Flur 7, Flurstück 869, Dorfstraße 4 e (Fläche 1525 m<sup>2</sup>) öffentlich und ortsüblich im Schaukasten der Gemeinde, neben Dorfstraße 30 „Am Anger“ in Alkersleben, für mindestens 6 Wochen auszuschreiben. Der Beginn und das Ende der Ausschreibung ist auf dem Aushang zu protokollieren. Als Preis werden 60 € pro Quadratmeter festgesetzt. Die Bewerber sollen entsprechend des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt werden.

Beschluss-Tag: **24.02.2026**

Beschluss-Nr.: **41 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Verkauf Brennholz der Gemeinde aus Notfällung durch TEAG**

Die Gemeinde Alkersleben beschließt das angefallene Kleinholz aus den Pappeln für 5 € pro Raummeter zu verkaufen.

Die Gemeinde Alkersleben beschließt das hochwertige Brennholz aus dem Baumfällarbeiten an der Wipfra vor für 40 € pro Raummeter zu verkaufen.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN



GEMEINDE DORNHEIM

## MITTEILUNGEN

### Waldgenossenschaft Waldkorporation Wüllersleben



#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

wir laden Sie recht herzlich zu der

**am Samstag, den 25.04.2026, 18:00 Uhr  
im Bürgerhaus Wüllersleben**

stattfindenden Mitgliederversammlung ein.

Anteilseigner, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Wirtschaftsjahr 2025
3. Aufgabenstellung und Haushaltsplan 2026
4. Information und Diskussion
5. Beschlussfassung
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

*Nils Wagner*

- Vorsitzender -

### Jagdgenossenschaft Bösleben- Wüllersleben

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bösleben-Wüllersleben lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

**Datum:** 22.05.2026

**Uhrzeit:** 19.00 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus Wüllersleben

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Finanzbericht für das Jahr 2025
3. Bericht des Kassenprüfers für das Jahr 2025
4. Bericht der Jagdpächter für das Jahr 2025
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverantwortlichen für das Jahr 2025
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2025
8. Schlusswort

**Sebastian Ernemann**  
Jagdvorsteher

### BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

#### Bekanntmachung der in öffentlicher Ratssitzung vom 26.02.2026 gefassten Beschlüsse

##### des Gemeinderates Dornheim

Beschluss-Tag: **26.02.2026**

Beschluss-Nr.: **36 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift -öffentlicher Teil- der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **26.02.2026**

Beschluss-Nr.: **37 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Beteiligungsbericht 2025 im Jahr 2024 KEBT AG der Gemeinde Dornheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim nimmt den Beteiligungsbericht 2025 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **26.02.2026**

Beschluss-Nr.: **38 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Antrag auf Aufstellung eines B-Planes Photovoltaik Freiflächenanlage in Dornheim**

Der Gemeinderat Dornheim beschließt eine Erweiterung der 1. und 2. Fläche insbesondere wegen der Zerstückelung landwirtschaftlicher Nutzfläche abzulehnen.

Beschluss-Tag: **26.02.2026**

Beschluss-Nr.: **39 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Reservierung Gemeindefläche für Photovoltaikanlage bzw. Batteriespeicheranlage Am Pfarrgarten**

Der Gemeinderat Dornheim bestätigt den Entwurf der Reservierungs- und Absichtsvereinbarung mit der green sws GmbH und bevollmächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

## MITTEILUNGEN

**Jagdgenossenschaft Dornheim****Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dornheim  
lädt zur Mitgliederversammlung ein****Datum:** 8. April 2026 um 19:30 Uhr**Ort:** Bachstübchen Dornheim**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Bericht der Jagdpächter
6. Sonstiges

**Ihr Vorstand  
der Jagdgenossenschaft Dornheim**

## GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELLEBEN**Kommunalwahl am 07. Juni 2026****Wahl des Bürgermeisters in der  
Gemeinde Elleben****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**In der **Gemeinde Elleben** wird am**07. Juni 2026**

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
  - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 04. Mai 2026, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Elleben, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. April 2026, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“  
Am Flugplatz 10  
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2026, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2026, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 05. Mai 2026 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Elleben

## Kommunalwahl am 07. Juni 2026

### Wahl des Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Im Ortsteil Riechheim wird am

**07. Juni 2026**

ein ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortsteilbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d.h. für den Ortsteil Riechheim von 30 Wahlberechtigten.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d.h. für den Ortsteil Riechheim insgesamt 24 Unterschriften.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 04. Mai 2026, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. April 2026, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“  
Am Flugplatz 10  
99310 Osthausen-Wülfershausen  
einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2026, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2026, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 05. Mai 2026 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Elleben

## Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Elleben - am 07.06.2026

### Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Gemeinde Elleben

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Gemeinde Elleben findet

**am Dienstag, dem 05.05.2026, um 18:00 Uhr,  
in 99310 Osthausen-Wülfershausen,  
Am Flugplatz 10, Zimmer 8  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**

statt.

#### Tagesordnung:

- Prüfung der Wahlvorschläge - Bürgermeister Gemeinde Elleben - und Beschlussfassung über die Zulassung

gez. H. Kreft  
Wahlleiterin

## Kommunalwahl - Ortsteilbürgermeisterwahl - Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim am 07.06.2026

### Bekanntmachung

#### öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

#### Gemeinde Elleben

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Gemeinde Elleben findet

**am Dienstag, dem 05.05.2026, um 18:30 Uhr,  
in 99310 Osthausen-Wülfershau-  
sen, Am Flugplatz 10, Zimmer 8  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**

statt.

#### Tagesordnung:

- Prüfung der Wahlvorschläge - Ortsteilbürgermeister Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim - und Beschlussfassung über die Zulassung

gez. H. Kreft  
Wahlleiterin

## MITTEILUNGEN

### Jagdgenossenschaft Elleben

#### Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben findet **am 23. April 2026** statt.

Wir treffen uns um **19.30 Uhr** im **Gasthaus „Zum einkehrenden Apostel“** in Elleben.

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Bericht des Vorstandes
5. Finanzbericht 2025
6. Bericht des Kassenprüfers, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung der Erlöse 2025
8. Haushaltsplan 2026
9. Schlusswort Jagdvorsteher

*Jörg Willing*  
Jagdvorsteher

**Hinweis:** Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sofort eine weitere Versammlung durch zu führen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates  
Elleben vom 17.03.2026**

Beschluss-Tag: **17.03.2026**

Beschluss-Nr.: **47 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 18.12.2025**

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **17.03.2026**

Beschluss-Nr.: **48 / 2026**

Beschlussgegenstand:

**Berufung der Wahlleiterin und Stellvertreterin Gemeinde Elleben für die Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Elleben und Ortsteilbürgermeisterwahl Ortsteil Riechheim am 07.06.2026**

Der Gemeinderat Elleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Elleben für die Kommunalwahl 2026 - Bürgermeisterwahl Gemeinde Elleben und Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Riechheim am 07.06.2026-. Als Stellvertreterin der Wahlleiterin wird Yvonne Schmidt berufen.

### Jahreshauptversammlung Haardt-Loh

**am 23. April 2026**

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Änderungen, Ergänzungen und Abstimmung zur Tagesordnung
5. Bericht des 1.Vorsitzenden
6. Forstwirtschaftsplan 2026
7. Kassenbericht 2025
8. Bericht der Kassenprüfer, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
10. Wahl des Vorstandes der WG Haardt-Loh
  - 10.1 Wahl des Wahlleiters
  - 10.2 Vorschläge Vorstandsmitglieder
  - 10.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes der WG Haardt-Loh
  - 10.4 Funktionen der Mitglieder und Schlusswort des gewählten Vorsitzenden

#### **Wichtiger Hinweis:**

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

*Der Vorstand*

## Waldgenossenschaft Fernholz Elleben

### Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Fernholz Elleben“ findet am **28. April 2026** statt.

Wir treffen uns um **18.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus**, Anger 25 in 99334 Elleben.

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Berichte zum Wirtschaftsjahr 2025
  - 3.1 Holzernte
  - 3.2 Förderprogramme
  - 3.3 Grundbuchersuchen
  - 3.4 Arbeiten im Poppelholz
  - 3.5 Aufforstungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen
  - 3.6 Wegebau
  - 3.7 Forstwirtschaftsplan 2026
  - 3.8 Bericht Rechnungsführer Wirtschaftsjahr 2025
  - 3.9 Bericht Kassenprüfer
  - 3.10 Entlastung des Vorstandes
  - 3.11 Wahl der Kassenprüfer
4. Verwendung der Erträge 2025
  - 4.1 Haushaltsplan 2026
  - 4.2 Auszahlung an Anteilsberechtigte
  - 4.3 Aufwandsentschädigungen
5. Sonstiges

#### Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

*Der Vorstand der Waldgenossenschaft*

## Jagdgenossenschaft Gügleben

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Freitag, den 17.04.2026, um 19.00 Uhr**  
im Gemeinderaum Gügleben

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Sonstiges

*Der Vorstand*

## GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

## Kommunalwahl am 07. Juni 2026

### Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

In der **Gemeinde Osthausen-Wülfershausen** wird am **07. Juni 2026**

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 04. Mai 2026, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. April 2026, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“  
Am Flugplatz 10  
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2026, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2026, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 05. Mai 2026 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

## Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Osthausen-Wülfershausen - am 07.06.2026

### Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Gemeinde Osthausen-Wülfershausen findet

**am Dienstag, dem 05.05.2026, um 19:00 Uhr,  
in 99310 Osthausen-Wülfershausen,  
Am Flugplatz 10, Zimmer 8  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**

statt.

#### Tagesordnung:

- Prüfung der Wahlvorschläge - Bürgermeister Gemeinde Osthausen-Wülfershausen - und Beschlussfassung über die Zulassung

gez. H. Kreft  
Wahlleiterin

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

### Haushaltssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen ( Landkreis Ilm - Kreis) vom 18.03.2026 für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	894.400,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben	303.300,00 Euro

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4 <sup>1)</sup>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Nicht belegt

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen  
Osthausen-Wülfershausen, den 18.03.2026  
gez. Klaus Kolodziej  
Bürgermeister

-Siegel-

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

gemäß dem Gemeinderatsbeschluss 08/2024 vom 14.11.2024 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 03.12.2024 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 13/2024 vom 21.12.2024) sowie dem Gemeinderatsbeschluss 13/2025 vom 30.01.2025 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 13.03.2025 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 3/2025 vom 29.01.2025)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt IIm-Kreis angezeigt und am 16.03.2026 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 30.03.2026 bis 15.04.2026 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für das Jahr 2026 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen

soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen

#### aus der öffentlichen Sitzungen vom 05.03.2026

Beschluss-Tag: 05.03.2026

Beschluss- Nr.: 50 / 2026

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Gemeinderates**

**vom 15.01.2026**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 05.03.2026

Beschluss- Nr.: 51 / 2026

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2026**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 05.03.2026

Beschluss- Nr.: 52 / 2026

Beschlussgegenstand:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 05.03.2026

Beschluss- Nr.: 53 / 2026

Beschlussgegenstand:

**Finanzplan 2026 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 05.03.2026

Beschluss- Nr.: 54 / 2026

Beschlussgegenstand:

**Berufung der Wahlleiterin und Stellvertreterin Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für die Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Osthausen-Wülfershausen am 07.06.2026**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für die Kommunalwahl 2026

- Bürgermeisterwahl am 07.06.2026 Gemeinde Osthausen-Wülfershausen-

Als Stellvertreterin der Wahlleiterin wird Yvonne Schmidt berufen.

## MITTEILUNGEN

**Jagdgenossenschaft Wülfershausen**

Die Jagdgenossenschaft Wülfershausen gibt im Folgenden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20.02.2026 öffentlich bekannt:

1. Der Reinertrages aus der Jagdverpachtung 2025 wird den Rücklagen zugeführt.
2. Die Neuvergabe der Jagdpacht ab dem Jahr 2027 erfolgt an einen Jagdpächter, der seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen hat. Der Vorstand wird beauftragt, Gebote einzuholen. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Gebote durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2027.

Rainer Künast  
Jagdvorstand

**Jagdgenossenschaft Osthausen****Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung Osthausen

**im Feuerwehrgerätehaus Osthausen  
am Freitag, den 17.04.2026 um 19:00 Uhr**

ein.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Beschlüsse 2025
3. Bericht Vorstand/Kasse
4. Entlastung Vorstand/Kasse
5. Verwendung Jagdpacht
6. Bericht Jagdpächter
7. Vorstandswahlen und Wahlen Kassenprüfer
8. Sonstiges

Der Jagdvorstand der J.G. Osthausen  
Klaus Kolodziej

## GEMEINDE WITZLEBEN

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WITZLEBEN**Gewässerschau an dem Mettbach / Tiefergraben durch die Untere Wasserbehörde des ILM-Kreises****Zutritt zu betroffenen Grundstücken erforderlich**

Die Untere Wasserbehörde des ILM-Kreises führt im Frühjahr 2026 gemeinsam mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Gera/ Apfelstädt/ Obere ILM“ am 22.04.2026 in der „VG Riechheimer Berg“, Ortsteile Achelstädt, Witzleben und Elichleben Gewässerschauen an dem Mettbach / Tiefergraben durch. Hierfür wird auch der Zutritt zu privaten Grundstücken benötigt.

Es wird der Zustand und der geregelte Abfluss der Gewässer überprüft und bewertet. Zur Prüfung ist es notwendig, dass die Mitarbeiter die Fließgewässer überall vor Ort besichtigen können. Hierzu sind alle Anrainer beziehungsweise Eigentümer der betroffenen Flurstücke angehalten, den Mitarbeitern den Zutritt (auch auf Privatgrund) zu gewähren.

Die Teilnahme an den Gewässerschauen von Eigentümern von Gewässer- und Ufergrundstücken, Gewässerbenutzern sowie Pächtern von Gewässern ist möglich.

**Ihre Anfragen können Sie an folgende Ansprechpartner richten:**

Herr Voigt  
Untere Wasserbehörde      d.voigt@ilm-kreis.de

Herr Köllmer  
VG Riechheimer Berg, Bauamtinfo@vg-riechheimer-berg.de

**Termin und Ort der geplanten Gewässerschauen:**

22.04.2026: Gewässerschau Mettbach

Treffpunkt: 08.30 Uhr  
Achelstädt, Kreuzung Kranichfelder  
Kirche



## MITTEILUNGEN

**Sitzung des Gemeinderates Witzleben**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witzleben findet am Mittwoch, den 08.04.2026 um 19.00 Uhr in der Kegelbahn der Turnhalle Witzleben statt.

Auf der Tagesordnung stehen neben Bürgeranfragen die Jahresrechnung 2024 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für 2026.

**Jagdgenossenschaft Elichleben****Einladung zur Jahreshauptversammlung**

**am Freitag, den 17.04.2026 um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Elichleben**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Berichte des Vorstandes
  - 2.1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jahr 2025
  - 2.2. Bericht des Kassenwartes
  - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Haushaltsjahr 2025
4. Bericht der Jäger
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpacht
6. Wahl eines neuen Vorstandes gemäß Satzung
  - 6.1. Wahl des Vorstandes
  - 6.2. Bekanntgabe des neuen Vorstandes
7. Sonstiges

R. Schenke  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt der Jagdpächter zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

## Jagdgenossenschaft Achelstädt

### Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Achelstädt findet

**am Freitag, dem 8. Mai 2026 um 19.00 Uhr  
in der Jagdhütte in Achelstädt  
(bei schlechtem Wetter in der Feuerwehr)**

statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassierung
5. Information des Jagdpächters zum Verlauf des Jagdjahres
6. Diskussion
7. Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht

#### Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Versammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

#### Bitte beachten:

Vorlage aktueller Katastralauszüge bei geänderten Besitzverhältnissen Vorstand der Jagdgenossenschaft.

## Jagdgenossenschaft Witzleben

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

**am Freitag, den 24.04.2026 um 19:00 Uhr  
im Schulungsraum der FFW Witzleben**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bericht des Vorstandes
  - 2.1 Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jagdjahr 2025/2026
  - 2.2 Bericht des Kassenführers
  - 2.3 Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Haushaltsjahr 2025/2026
4. Bericht + Vorschläge zur Verwendung der finanziellen Mittel 2026/2027 und Beschlussfassung
5. Bericht Jagdpächter
6. Sonstiges

#### Harald Heyder

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## NICHTAMTLICHER TEIL

### VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

#### MITTEILUNGEN

## Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

### Öffentliche Ausschreibung zu vermieten

#### Wohnung

##### Wüllersleben

In der Arnstädter Str. 2, 2. OG, 99310 Wüllersleben ist eine 3 ZKB mit einer Größe von ca. 60 m<sup>2</sup> neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmiete 342,00 Euro zzgl. 188,00 Euro Nebenkosten = Warmmiete 530,00 Euro. Die Kautionshöhe von 2 Monatskaltmieten = 684,00 Euro ist vor Einzug zahlbar. Gartenfläche mit nutzbar. Ein Stellplatz - beim Mietobjekt - ist separat mit anmietbar.

##### Osthausen

In der Ellebener Str. 111, 2. OG, 99310 Osthausen ist eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von ca. 47,8 m<sup>2</sup> neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 286,80 € zzgl. 183,20 Euro BK, Warmmiete 470,00 Euro. Kautionshöhe 2 Monatskaltmieten.

#### Gaststätte

##### Verpachtung Gaststätte

##### „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben

In der Gemeinde Elxleben ist die Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben (Ilm-Kreis) Hauptstr. 13 neu zu verpachten.

Es werden engagierte Betreiber gesucht, die sich aktiv in das Gemeinde- und Dorfleben einbringen, vertrauensvoll mit den Vereinen zusammenarbeiten und so das gemeindliche Leben mitgestalten wollen.



Lage: Die Gaststätte liegt direkt an der L 1049 nach Erfurt. Elxleben mit ca. 550 Einwohnern liegt unweit der Landeshauptstadt Erfurt (ca. 12 km).

Die Gaststätte ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen geeignet.

Die Räumlichkeiten sind auf einer Fläche von ca. 690 m<sup>2</sup> aufgeteilt: incl.: Gastraum mit ca. 70 m<sup>2</sup>, Küchenraum mit ca. 30 m<sup>2</sup> und dem Saal mit ca. 120 m<sup>2</sup>.

Die Aktivitäten in der Gemeinde locken jährlich viele Besucher u. a. zu verschiedenen Veranstaltungen im Dorf und im Park, z. B. Biker- und Simsontreffen, Trödelmarkt etc..

Der Pachtpreis wird auf Anfrage mitgeteilt.

**Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.**

# CRAZY Jugendclub

Stadtilm, Weimarische Str. 31e | Tel. 03629 - 800 860

Diensthandy: 0160 - 98378524 | E-Mail: kivi.jcl.crazy@gmail.com

Insta: jc\_crazy\_stadtilm | TikTok: jc\_crazy\_stadtilm

## Angebot April 2026

für Stadtilm, Ilmtal & VG Riechheimer Berg

### Ferienspiele April

- ★ Di 07.04. Osterfeuer mit Stockbrot im Club
- ★ Mi 08.04. Bowling Arnstadt
- ★ Do 09.04. Kochen/Backen im Club
- ★ Fr 10.04. Gokart fahren Erfurt
- ★ Mo 13.04. Spiele Tag im Club
- ★ Di 14.04. Keramik bemalen Arnstadt.
- ★ Mi 15.04. My Jump Erfurt
- ★ Do 16.04. Kerzencafe + Shopping
- ★ Fr 17.04. Kino Rudolstadt.

**Osterfeuer –  
mit Stockbrot im Club**

**Bowling  
Arnstadt**

**Mo 13.04.  
Spiele Tag im Club**

**Gokart fahren  
Erfurt**

### Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit:

- ★ Di 14.00 Uhr AG Kochen und Backen
- ★ Basteln & Spiele jederzeit möglich

### Zusätzliche Angebote:

- ★ Hilfe bei Hausaufgaben, Bewerbungen oder Jobsuche
- Gesellschaftsspiele, Sportangebote, PlayStation, Musik hören... und alles, was Spaß macht

Die Betreuer des Jugendclubs Silvio und Ronja

**Unsere Öffnungszeiten:**  
Mo – Fr 12.00 – 20:00 Uhr  
Sa 1x im Monat (je nach Angebot)

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

### SONSTIGE MITTEILUNGEN

#### Straßenreinigung durch die Kehrmaschine

Sehr geehrte Einwohner,

am **Montag - Dienstag, dem 30.- 31.03.2026** erfolgt in den Orten Bösleben und Wüllersleben die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine. Wir bitten daher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr keine Fahrzeuge an den Straßen abzustellen.

gez. *Andreas Nitsch*  
Bürgermeister

#### Vorstandswechsel des Kirmesverein Wüllersleben e.V.



Wüllersleben - Am 28. Februar 2026 fand die Mitgliederversammlung des Kirmesvereins Wüllersleben e.V. statt. Ein zentraler Tagesordnungspunkt war in diesem Jahr die Neuwahl des Vorstandes.

Nach zwölf Jahren engagierter Vereinsarbeit stellte sich der bisherige Vorsitzende Nils Wagner nicht erneut zur Wahl. Die Mitglieder dankten ihm herzlich für seinen Einsatz der vergangenen Jahre, sein Engagement für den Verein und die Pflege der Kirmestraktion in Wüllersleben.

Im Rahmen der Wahl wurde Eric Pflugradt zum neuen Vorsitzenden des Kirmesvereins gewählt. Als zweite Vorsitzende wurde Ashley Fabig in ihrem Amt bestätigt.

Auch im Bereich der Finanzen gab es eine Veränderung: Die langjährige Kassenwartin Anastasia Schönthal übergab ihre Funktion an Anne Bauchspieß.

Der neu gewählte Vorstand bedankte sich bei den Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen. Gleichzeitig wurde dem bisherigen Vorstand für die geleistete Arbeit und die erfolgreiche Organisation zahlreicher Veranstaltungen in den vergangenen Jahren gedankt.

Mit dem neuen Vorstand blickt der Kirmesverein Wüllersleben motiviert auf die kommenden Aufgaben und die Vorbereitung der nächsten Kirmes, die wieder ein Höhepunkt im Veranstaltungskalender des Ortes sein soll.

Eric Pflugradt  
Vorsitzender des Kirmesvereins Wüllersleben e.V.

#### Blütenreiche Andenken

Die Frühlingssonne verwandelt Wüllersleben an diesen Tagen in manchen Ecken in ein kleines Paradies. So findet man blühende Inseln auf den Grünanlagen um unserer Kirche, am Fuße der alten Linden, entlang von Borden oder vor unserem Bürgerhaus. Die uns begleitenden Frühjahrsboten verabschieden den Winter und begrüßen eine heranbrechende Zeit, in der die Sonne uns wieder mehr Gelegenheiten bietet das Dorfleben nach draußen zu verlagern.

Während unsere Jubiläumsszahl nun bereits zum zweiten Mal erblüht, wurde auch in der Kirche eine Dauerausstellung geschaffen, die das vergangene Festjahr mit vielfältigen Eindrücken Revue passieren lässt. Auf Initiative des Kirmesvereins Wüllersleben e.V. wurden im vergangenen Jahr hochwertige Fotocollagen rund um das Thema „1250 Jahre Wüllersleben“ installiert. Das Dorffest, der Klosterwiesenlauf und die Pflanzaktion zur Entstehung eines Jubiläumswaldes wurden durch Alice Koch auf wundervolle Art in Szene gesetzt und bereichern eindrucksvoll das Kirchenschiff mit lebendigen Aufnahmen von Menschen, die mit Herzblut für unsere Dorfgemeinschaft eintreten.

Mit dankbaren Worten schließen wir das vergangene Festjahr ab und blicken durch diese Impressionen mit Freude und Vertrauen auf eine gute Zukunft.

Nils Wagner  
Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben



GEMEINDE DORNHEIM

### SONSTIGE MITTEILUNGEN

#### Danke

Wir sagen herzlich Dankeschön an:

- die FFW Dornheim
- allen beteiligten Feuerwehren
- den Personenrettern
- unseren Verwandten, Nachbarn, Freunden, Bekannten und Gemeindemitarbeitern

für ihr beherztes und umsichtiges Handeln sowie die Versorgung aller Helfer und

Feuerwehrleute.

Dem Gemeinderat und dem Bürgermeister danken wir für die zeitnahe konstruktive Unterstützung.

Liebe Einwohner von Dornheim, allen Akteuren und Gästen des Project Unpl.- Konzertes, Freundeskreis zur Erhaltung der Trau- kirche Dornheim, Dornheimer Traditionsverein Vergissmeinnicht e.V. sowie allen anderen Spendern, auch die hier nicht genannt sind, sagen wir vielen Dank für die große, finanzielle Unterstützung zum Wiederaufbau unseres Wohnhauses.

Wir wissen, dass die Hilfe nicht selbstverständlich ist und schätzen das Mitgefühl und die Hilfsbereitschaft hierfür sehr.

gez. *Familie Müller*

GEMEINDE ELLEBEN

### VERANSTALTUNGEN

#### Einladung

**Hiermit lädt der Feuerwehrverein Gügleben e.V. recht herzlich zum traditionellen Osterfeuer ein.**

**Samstag 04.04.2026**

18.00 Uhr: Fackelumzug mit der Feuerwehr (Treffpunkt Feuerwehr)

18.30 Uhr: Anbrennen des Osterfeuers (Waldstraße)

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.



## GEMEINDE ELXLEBEN

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband  
Elxleben - WitzlebenGottesdienste und  
Gemeindeveranstaltungen im April 2026

Jesus spricht zu Thomas: Weil du mich gesehen hast, darum glaubst du?

Selig sind, die nicht sehen und doch glauben!

Joh 20,29 (L)

**Mittwoch, 01. April**

14:45 Uhr Osthausen Gemeindegottesdienst

**Donnerstag, 02. April Gründonnerstag**

14:00 Uhr Elxleben Frauenkreis

17:00 Uhr Ettischleben Nacht der verlöschenden Lichter

17:00 Uhr Dornheim Gottesdienst mit Tischabendmahl

**Freitag, 03. April Karfreitag**

14:00 Uhr Gügleben Gottesdienst

15:30 Uhr Achelstädt Gottesdienst

**Sonntag, 05. April Ostersonntag**

06:00 Uhr Elxleben Gottesdienst zur Osternacht

**Montag, 06. April Ostermontag**

10:30 Uhr Ellichleben Familiengottesdienst

**Samstag, 11. April**

11:00 Uhr Dornheim Thüringer Bachwochen /  
Bach am Chembalo  
(Emmanuel Frankenberg)

**Sonntag, 12. April Quasimodogeniti**

09:00 Uhr Witzleben Gottesdienst

10:30 Uhr Wülfershäuser  
Gottesdienst

**Sonntag, 19. April Misericordias Domini**

09:00 Uhr Bösleben Gottesdienst

10:30 Uhr Riechheim Gottesdienst mit Abendmahl

**Dienstag, 21. April**

18:00 Uhr Elxleben Elternabend zur Konfirmation  
(für Hauptkonfi-Eltern)

**Donnerstag, 23. April**

16:00 Uhr Elxleben Treffen der Hauptkonfis (Vorbereiten  
des Vorstellungsgottesdienstes Teil II)

**Donnerstag 30. April bis 03. Mai** Konfi-Camp in Lützensömmern  
Anmeldung unter: [www.ilmkreisjugend.de](http://www.ilmkreisjugend.de)

**Donnerstag, 30. April**

16:00 Uhr Osthausen Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus

18:00 Uhr Elxleben Junge Gemeinde im Jugendraum

**Sonntag, 03. Mai Kantate**

09:00 Uhr Alkersleben Gottesdienst mit Abendmahl

10:30 Uhr Elleben Gottesdienst

## GEMEINDE WITZLEBEN

## VERANSTALTUNGEN

## Veranstaltungen der Vereine 2026

Witzleben:	
02.04.2026	Osterfeuer
30.04.2026	Maifeier
30.10.2026	Halloween
28.11.2026	Weihnachtsmarkt
Achelstädt:	
18.04.2026	Traditionsfeuer
27.06.2026	Dorffest/ Band-Jubiläum Red Heaven
05.12.2026	Weihnachtsmarkt
Ellichleben:	
02.04.2026	Osterfeuer FFW
20.06.2026	Sonnenkonzert
17. - 19.07.2026	Waldkirmes
29. & 30.08.2026	Dorftheater
13.09.2026	Denkmaltag
26.12.2026	Weihnachtskonzert

Noch nicht bekannte Termine werden noch bekanntgegeben.

## SONSTIGE MITTEILUNGEN



Wir trauern um die gute Seele unseres Vereins

**Volkhard Bürger**

Wir verlieren mit ihm ein Gründungsmitglied.  
Er war Spieler, Trainer, Sportplatzverantwortlicher, aber vor  
allem ein sehr geschätzter Freund.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**SV Grün-Weiß Witzleben**

Witzleben, im Februar 2026

## Fahrplanänderung ÖPNV

Gesucht werden interessierte Personen, welche sich an der Fahrplanänderung des ÖPNV beteiligen möchten. Ziel ist, die Anbindung der Orte an die angefahrenen Städte zu verbessern. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich beim Bürgermeister der Gemeinde Witzleben oder in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ melden.

## Mitteilungen anderer Einrichtungen



**Wirtschaftsfrühling**  
Arnstadt

Schreiberschaft: Celotte Büro-Jahre  
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum

**Messe für Ausbildung,  
Berufe und Studium**

**25. April 2026 10 – 14 Uhr**  
**Stadthalle Arnstadt**

**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Thüringen Mitte

**jobcenter**

**PARK & RIDE**  
ZENTRUM PARKPLATZ  
WOLFFSBASSEINENWEG 10



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böseleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.